

# Anweisung für das Kampfrichterwesen

## Kampfrichterordnung

für Meisterschaften und Wettkämpfe  
im Rettungsschwimmen

für Schwimmbad-, Freigewässer-  
und IRB-Disziplinen



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

---

## **Impressum**

### **Anweisung für das Kampfrichterwesen**

6. überarbeitete Auflage, 2007

**7. überarbeitete Auflage, 2015**

#### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium  
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

#### **Bezugsquelle:**

DLRG-Materialstelle

Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 955-600, Fax: 05723 955-699

Best. Nr. 41408387

## Inhalt

1	Allgemeines .....	4
2	Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter.....	4
3	Ausbildungsstufen .....	5
4	Kampfrichtereinsatz.....	6
5	Zusammensetzung von Veranstaltungsleitung, Schiedsgericht, Wettkampfleitung und Kampfgericht bei Freigewässer- und IRB-Wettkämpfen .....	7
6	Aufgaben der Veranstaltungsleitung für alle Wettkämpfe .....	8
7	Schiedsgericht bei Schwimmbad-Disziplinen .....	10
8	Wettkampfleitung bei Schwimmbad-Disziplinen.....	11
9	Aufgaben des Kampfgerichtes für Schwimmbad- Disziplinen.....	12
10	Schiedsgericht bei Freigewässer- und IRB-Disziplinen.....	17
11	Wettkampfleiter (Area-Referee) bei Freigewässer- und IRB-Disziplinen.....	18
12	Aufgaben des Kampfgerichtes bei Freigewässer- und IRB-Disziplinen.....	19
13	Organisation der Ausbildung .....	23
14	Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ausbildung .....	24
15	Inhalte und Umfang der Ausbildung .....	26
16	Prüfungsunterlagen.....	31
17	Prüfungsergebnisse.....	31
18	Kampfrichterlizenzen .....	32
19	Fortbildung.....	33
20	Kampfrichterkleidung.....	33
21	Aktualisierung der Anweisung für das Kampfrichterwesen .....	33

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende Anweisung für das Kampfrichterwesen dient dem Zweck, die rettungsschwimmsportliche Kampfrichtertätigkeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten. Sie findet Anwendung auf allen Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG in Hallen-/Freibädern und Freigewässern. Sie dient als Grundlage der Kampfrichterausbildung für Schwimmbad-Disziplinen (einschließlich HLW), Freigewässer-Disziplinen und IRB-Disziplinen (Motorrettungsschlauchboot-Disziplinen).
- 1.2 Für den Kampfrichtereinsatz und deren Ausbildung im Sinne dieser Anweisung ist der Beauftragte für das Kampfrichterwesen der jeweiligen Organisationsebene zuständig und verantwortlich. Sollte diese Funktion nicht besetzt sein, fallen diese Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an den Beauftragten für die Rettungswettkämpfe bzw. die Leitung Einsatz.

## 2. Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- 2.1 Kampfrichter<sup>1</sup> und sonstige Personen, die im Rahmen von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen Tätigkeiten übernehmen, sind zu absoluter Objektivität und Neutralität verpflichtet. Sie haben das ihnen übertragene Amt selbständig und unbeeinflusst allein und unter Beachtung des Regelwerks Rettungssport der DLRG und der internationalen Regelwerke der ILS/ILSE in der jeweils aktuellen Fassung sowie der jeweiligen Ausschreibung auszuüben.
- 2.2 Die Aufgaben aller bei Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen tätigen Personen ergeben sich aus den in Absatz 2.1 genannten Regelungen sowie dieser Anweisung für das Kampfrichterwesen.

Im Weiteren wird zwischen der Veranstaltungsleitung und den Kampfrichtern unterschieden. Zu den Kampfrichtern zählen die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Wettkampfleitung und des Kampfgerichts. Diese haben die Pflicht an der Kampfrichterbesprechung der Veranstaltung teilzunehmen.

---

1) Alle männlichen Bezeichnungen von Rettungssportlern und Funktionsträgern in dieser Anweisung für das Kampfrichterwesen gelten auch in der weiblichen Form.

- 2.3 Kampfrichter, die die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen oder gegen die Grundsätze von Objektivität und Neutralität verstoßen, sind durch den Beauftragten für das Kampfrichterwesen, den Schiedsrichter oder Veranstaltungsleiter zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind diese Personen in Abstimmung mit dem Schiedsgericht durch andere Kampfrichter zu ersetzen.
- 2.4 Mitgliedern der Veranstaltungsleitung, des Schiedsgerichts, der Wettkampfleitung und des Kampfgerichts ist es nicht gestattet, in dem Veranstaltungsabschnitt, in dem sie ihr Amt ausüben, als Rettungssportler zu starten.

### 3. Ausbildungsstufen

Die Kampfrichterausbildung ist für Schwimmbad-, Freigewässer- und IRB-Disziplinen in folgende Ausbildungsstufen gegliedert:

Schwimmbad-Disziplinen	Freigewässer-Disziplinen	IRB-Disziplinen
<b>KR-Stufe F1</b>		
Zeitnehmer		
Wenderichter		
Zielrichter		
<b>KR-Stufe E1</b>	<b>KR-Stufe E3</b>	<b>KR-Stufe E4</b>
Starter	Startordner (Marshal)	Startordner (Marshal)
Schwimmrichter	Starter/Kontrollstarter	Starter/Kontrollstarter
Auswerter	(Checkstarter)	(Checkstarter)
	Kampfrichter im Boot	Kampfrichter im Boot
<b>KR-Stufe E2</b>	Streckenrichter	Streckenrichter
HLW-Richter	Zielrichter	Zielrichter
	Recorder	Recorder
<b>KR-Stufe D1/2</b>	<b>KR-Stufe D3</b>	<b>KR-Stufe D4</b>
Wettkampfleiter	Wettkampfleiter (Area-Referee)	Wettkampfleiter (Area-Referee)
Schiedsrichter	Schiedsrichter (Chief-Referee)	Schiedsrichter (Chief-Referee)

## 4. Kampfrichtereinsatz

- 4.1 Die personelle Mindestbesetzung bei Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen (Schwimmbad-Disziplinen) richtet sich nach § 11 des aktuellen Regelwerks Rettungssport. Entsprechend der Ausschreibung melden die teilnehmenden Gliederungen eine ausreichende Zahl an Kampfrichtern zu den Veranstaltungen.
- 4.2 Bei Meisterschaften auf Bundesebene sollen nur Kampfrichter ab der Ausbildungsstufe E1, bei der HLW der Ausbildungsstufe E2 eingesetzt werden. Für die Deutschen Meisterschaften geben die Landesverbände eine Empfehlung ab.
- 4.3 Die personelle Mindestbesetzung bei Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen (Freigewässer- und IRB-Disziplinen) richtet sich nach Punkt 5. der Anweisung für das Kampfrichterwesen. Entsprechend der Ausschreibung melden die teilnehmenden Gliederungen eine ausreichende Zahl an Kampfrichtern zu den Veranstaltungen.
- 4.4 Kampfrichter werden zu ihren Einsätzen bei Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen im Rettungsschwimmen vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen berufen und von diesem unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und Erfahrungen auf den einzelnen Positionen eingesetzt.
- 4.5 Die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Wettkampfleitung werden vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter berufen.
- 4.6 Bei sonstigen Wettkämpfen im Rettungsschwimmen entscheidet der Veranstaltungsleiter über die Berufung und den Einsatz aller Kampfrichter in Anlehnung an das Regelwerk Rettungssport und dieser Anweisung.
- 4.7 Über persönliche Einladungen oder den Einsatz als Kampfrichter bei internationalen Wettkämpfen im Rettungsschwimmen im Ausland ist der Beauftragte für das Kampfrichterwesen der Bundesebene vom eingeladenen Kampfrichter vor Teilnahme zu informieren.

## 5. Zusammensetzung von Veranstaltungsleitung, Schiedsgericht, Wettkampfleitung und Kampfgericht bei Freigewässer- und IRB-Wettkämpfen

Für die Durchführung von Freigewässer- und IRB-Wettkämpfen auf Basis der internationalen Regelwerke der ILS/ILSE ist folgende personelle Besetzung der Veranstaltungsleitung, des Schiedsgerichts, der Wettkampfleitung und des Kampfgerichts sicherzustellen:

### Veranstaltungsleitung:

- ein Veranstaltungsleiter
- ein Veranstaltungssprecher
- ein Protokollführer
- Helfer/ Schreibkräfte / ggf. Video Operator
- Ordnungsdienst / Sicherheitskräfte für die Wettkampfstätte

### Schiedsgericht:

- ein Leiter

### Wettkampfleitung:

- ein Wettkampfleiter je Disziplin

### Kampfgericht:

Wasserbereich	Strandsprint/-staffel	Beach-Flags	IRB
1 Startordner	1 Startordner	1 Startordner	1 Startordner
1 Starter	1 Starter	1 Starter	1 Starter
1 Kontrollstarter	1 Kontrollstarter	1 Kontrollstarter	1 Kontrollstarter
1-2 Kampfrichter im Boot			1-2 Kampfrichter im Boot
	1 Zielrichteobmann		1 Zielrichteobmann
4-6 Zielrichter	1 Zielrichter je Bahn	2 Zielrichter	1 Zielrichter je Bahn
1 Recorder	1 Recorder	1 Recorder	1 Recorder

Werden bei Freigewässerwettkämpfen nicht alle Disziplinen durchgeführt oder der Wasser- und Strandbereich nicht parallel genutzt, reicht eine reduzierte Anzahl Kampfrichter für den Ablauf aus. Diese Anzahl muss mindestens dem Einsatzplan des Abschnittes der jeweiligen Veranstaltung mit dem höchsten Personalbedarf entsprechen.

Bei Freigewässer- und IRB-Wettkämpfen kann der Schiedsrichter gleichzeitig Wettkampfleiter sein und kann zudem die Aufgabe des Startordners und/oder Kontrollstarters übernehmen.

Im Startbereich können Kampfrichter ebenfalls mehrere Positionen übernehmen:

- Der Wettkampfleiter kann gleichzeitig die Aufgabe des Startordners und/oder Kontrollstarters übernehmen.
- Der Startordner kann gleichzeitig Kontrollstarter bzw. der Kontrollstarter gleichzeitig Startordner sein.
- Ebenso kann der Starter die Funktion des Startordners oder auch des Zielrichters und/oder Streckenpostens, insbesondere bei den Staffeln übernehmen.

Die Zielrichter nehmen gleichzeitig die Aufgabe von Streckenposten oder auch des Recorders wahr.

## **6. Aufgaben der Veranstaltungsleitung für alle Wettkämpfe**

### **6.1 Allgemeines**

Die Mitglieder der Veranstaltungsleitung sind keine Kampfrichter im Sinne dieser Anweisung. Dennoch sollten sie über ausreichende Kenntnisse der Regelwerke und dieser Anweisung verfügen. Sie dürfen keine Aufgaben im Schiedsgericht, in der Wettkampfleitung und im Kampfgericht wahrnehmen.

### **6.2 Veranstaltungsleiter**

Der Veranstaltungsleiter ist für die gesamte Organisation des Wettkampfes verantwortlich. Er hat am Veranstaltungsort alle Voraussetzungen zu schaffen, die einen reibungslosen Ablauf aller Wettkämpfe gewährleisten.

Zu seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich gehören:

- Bereitstellung aller für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung notwendigen Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Personen
- Schaffung von Möglichkeiten für Öffentlichkeitsarbeit und Presse-Berichterstattung in Abstimmung mit den zuständigen Verantwortlichen

- Erstellung des Organisations- und Wettkampfplanes in Abstimmung mit dem Veranstalter, dem Ausrichter, dem Schiedsgericht und dem Beauftragten für das Kampfrichterwesen
- Überprüfung der Teilnahmevoraussetzung gemäß Ausschreibung und ggf. Verweigerung des Startrechts
- Ausübung des Hausrechts während der Wettkampfveranstaltung
- Regelung des Zutritts zur Wettkampfstätte für alle am Wettkampf und an der Durchführung beteiligten Personen
- Beachtung und Überwachung aller Sicherheitsmaßnahmen im Wettkampfbereich und der umgebenden Sportstätten
- Gesamtverantwortung für den Wettkampfstättenauf- und -abbau in Abstimmung mit dem Schiedsgericht
- Einhaltung der nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen
- Vorbereitung und Durchführung der Siegerehrung unter Beachtung des Regelwerks Rettungssport in Abstimmung mit Veranstalter und Ausrichter

### **6.3 Veranstaltungssprecher**

Der Veranstaltungssprecher ist während einer Veranstaltung für die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung aller Teilnehmer und Zuschauer zuständig. Er sollte in Sichtkontakt zum Startbereich platziert sein und arbeitet auf Weisung der Veranstaltungsleitung, des Schiedsgerichts und der Wettkampfleitung.

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Aufruf der Teilnehmer mindestens einmal vor ihrem Start
- Aushang der Zwischen- und Endergebnisse bekannt zu geben
- Information der Teilnehmer und Zuschauer in Gefahrensituationen
- gegebenenfalls bei Siegerehrungen Bekanntgabe der Namen und der Gliederungszugehörigkeit der Teilnehmer sowie deren erreichte Leistung und Platzierung

## **6.4 Protokollführer**

Der Protokollführer kann durch eine entsprechende Anzahl an Helfern und Schreibkräften unterstützt werden.

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Wertung der einzelnen Rettungswettkämpfe nach § 12 des aktuellen Regelwerks Rettungssport bzw. entsprechend der Ausschreibung
- Anfertigung eines entsprechenden Protokolls
- Übergabe der Zwischenergebnisse an Wettkampfleitung/Schiedsgericht und der Endergebnisse an das Schiedsgericht zur Kontrolle und Freigabe
- Aushang von Zwischen- und Endergebnissen mit Aushangzeitpunkt nach Freigabe
- eigenhändige Unterschrift am Ende des Protokolls
- Ausstellung von Urkunden
- Abgabe aller ausgewerteten Originalunterlagen der Veranstaltung an den Veranstalter zwecks Aufbewahrung für mindestens 12 Monate

## **7. Schiedsgericht bei Schwimmbad-Disziplinen**

### **7.1 Allgemeines**

Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen werden von einem Schiedsgericht geleitet. Zu einem Schiedsgericht gehören auf Landes- und Bundesebene mindestens drei Schiedsrichter, von denen einer zum Leiter bestimmt wird. Auf untergeordneten Organisationsebenen ist die Berufung eines Schiedsrichters ausreichend.

### **7.2 Aufgaben des Schiedsgerichts**

Die Schiedsrichter sorgen für die Einhaltung der Wettkampfregeln und Durchführungsbestimmungen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entscheidungen müssen umgehend getroffen werden.

Folgende Aufgaben haben die Schiedsrichter zu erledigen:

- Gesamtverantwortung für einen reibungslosen und regelgerechten Ablauf des Wettkampfs und für die Sicherheit der Rettungssportler
- Kontrolle des regelgerechten Aufbaus der Wettkampfstätte sowie des gesamten Wettkampfmateri als gemäß Anhang I des Regelwerks
- Unterrichtung der Kampfrichter und Mannschaftsführer über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf den Wettkampf beziehen
- Einweisung der Kampfrichter und Helfer in ihre Positionen
- Überwachung, dass alle Kampfrichter und Helfer während des Wettkampfes an den ihnen zugewiesenen Positionen sind und ordnungsgemäß arbeiten
- Ersetzen von unsachgemäß handelnden und gegen die Bestimmungen verstoßenden Kampfrichtern durch andere
- Verhandlung und Entscheidung in allen strittigen Fragen, die vor und im Verlauf einer Veranstaltung vorgebracht werden
- Entscheidung über Einsprüche gemäß § 14 des Regelwerks
- Überprüfung der im Protokoll eingegebenen Punktabzüge bzw. Disqualifikationen, Ausschlüsse, Freigabe der Endergebnisse und Bestätigung des Wettkampfprotokolls durch ihre Unterschrift am Ende des Protokolls

## **8. Wettkampfleitung bei Schwimmbad-Disziplinen**

### **8.1 Allgemeines**

Zur Wettkampfleitung gehört mindestens ein Wettkampfleiter pro Disziplin. Dabei können sowohl einem Wettkampfleiter mehrere verschiedene Disziplinen zugeordnet werden, als auch die unterschiedlichen Aufgaben während einer Disziplin auf verschiedene Wettkampfleiter aufgeteilt werden.

### **8.2 Aufgaben der Wettkampfleitung**

Die Wettkampfleiter sorgen für die Einhaltung der Wettkampfgeregeln und Durchführungsbestimmungen in den ihnen zugeordneten Disziplinen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen.

Folgende Aufgaben haben sie für ihre zugeordneten Disziplinen zu erledigen:

- Verantwortung für den korrekten Aufbau der Wettkampfstätte, für einen reibungslosen und regelgerechten Ablauf des Wettkampfes und für die Sicherheit der Rettungssportler
- Während des Startvorgangs auf der Längsseite des Beckens eine Position einnehmen, von der aus er eine unverspernte Sicht hat und gut wahrgenommen werden kann.
- Startdurchführung gemäß 1.1. der Durchführungsbestimmungen
- Entscheidung im Falle eines Fehlstarts in Abstimmung mit dem Starter gemäß 1.2 der Durchführungsbestimmungen
- umgehende Entscheidung über die Ahndung eines Verstoßes gemäß § 13 des Regelwerks
- Zeitfestlegung gemäß § 1.9 der Durchführungsbestimmungen
- Weiterleitung aller Unterlagen an den Protokollführer
- Überprüfung der Zwischenergebnisse und deren Bestätigung durch seine Unterschrift

Bei der Disziplin HLW sind die folgenden Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen:

- Verantwortung für eine einwandfreie Hygiene/Desinfektion während der Veranstaltung
- Beurteilung der HLW-Maßnahmen, die vom HLW-Richter als „vorläufig nicht bestanden“ übergeben werden und Entscheidung in erster Instanz

## **9. Aufgaben des Kampfgerichtes für Schwimmbad-Disziplinen**

### **9.1 Allgemeines**

Neben ihren spezifischen Aufgaben haben immer alle Kampfrichter nach Ende der Veranstaltung beim Abbau der Wettkampfstätte mitzuhelfen.

### **9.2 Zeitnehmerobmann**

Der Zeitnehmerobmann ist für eine fehlerfreie Zeitmessung verantwortlich.

Seine Aufgaben sind:

- Überprüfung der Genauigkeit der verwendeten Zeitmessvorrichtungen vor Beginn und wenn erforderlich während der Veranstaltung
- Verwendung gleichartiger elektronischer Digitaluhren, die vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft wurden
- Zuweisung der Zeitnehmer und Reservezeitnehmer auf ihre zugeteilten Positionen
- Kontrollzeiten von jedem Lauf nehmen. Falls die Uhr eines Zeitnehmers ausfällt, übernimmt er kurzfristig dessen Aufgabe.
- Angabe der von Hand festgestellten Zeiten in 1/100-Sekunden
- unverzügliche Meldung wesentlicher Abweichungen einer automatisch genommenen Zeit von der durch Zeitnehmer genommenen Handzeit an den Wettkampfleiter/Schiedsrichter

### **9.3 Zeitnehmer**

Die Zeitnehmer nehmen während des Laufes eine Position direkt am Beckenrand neben dem Startblock ein, so dass sie eine einwandfreie Sicht auf den Anschlagbereich der ihnen zugewiesenen Bahn haben.

Die Aufgaben der Zeitnehmer sind:

- Zeitnahme der Teilnehmer auf ihrer Bahn
- Überprüfung der Namen der auf ihren Bahnen startenden Rettungssportler
- Mit dem Startsignal setzen sie ihre Uhren in Gang und halten sie an, wenn die Rettungssportler ihre Disziplin auf ihrer Bahn beendet haben.
- Die gemessene Zeit ist von ihnen auf der Startkarte in Minuten, Sekunden, Zehntel- und Hundertstelsekunden (z.B. 1:05,22) zu notieren und abzuzeichnen.
- Bei intakter automatischer Zeitnahme übertragen sie die automatisch genommene Zeit und die per Handzeitnahme ermittelte Zeit auf die Startkarte. Bei nicht korrekter automatischer Zeitnahme vermerken sie zusätzlich „HZ“ für Handzeit.
- Wesentliche Abweichungen einer automatisch genommenen Zeit von der Handzeitnahme melden sie dem Zeitnehmerobmann.

- Auf Verlangen zeigen sie dem Zeitnehmerobmann, dem Wettkampfleiter oder dem Schiedsgericht die genommene Zeit.
- Aufgrund der kurzen Pfiffe des Wettkampfleiters stellen sie ihre Uhren auf Null und geben diesem ein Zeichen, dass sie für den nächsten Start bereit sind.
- Eintragung von Verstößen gegen Wettkampfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen bei Wenden, Staffelwechseln und Zielanschlag mit genauer Angabe des Verstoßes, ggf. Verstoßcodes und des Verursachers auf einer Fehlermeldekarte und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter

#### **9.4 Wenderichter**

Die Wenderichter befinden sich während eines Laufes direkt am Beckenrand an der Wendeseite und zwar so, dass sie die Rettungssportler auf den ihnen zugewiesenen Bahnen unmittelbar beobachten können.

Die Aufgaben der Wenderichter sind:

- Beobachtung der regelgerechten Ausführung der Wenden und Staffelwechsel
- Eintragung von nicht regelgerechten Ausführungen mit genauer Angabe des Verstoßes, ggf. Verstoßcodes und Verursachers auf einer Fehlermeldekarte und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter
- Bei den 50 m (25 m) Disziplinen in einem 50 m (25 m) Becken überprüfen sie vor dem Start die Namen der auf ihren Bahnen startenden Rettungssportler.

#### **9.5 Zielrichter**

Die Zielrichter befinden sich möglichst auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie, von dem sie einen guten und unversperrten Überblick über die Wettkämpfe und Ziellinie haben.

Die Aufgaben der Zielrichter sind:

- Registrierung des Einlaufs der Rettungssportler eines jeden Wettkampflaufs
- Notierung des Einlaufs auf der Zieleinlaufkarte ausschließlich aufgrund eigener Beobachtungen
- keine Wahrnehmung anderer Aufgaben während dieses Einsatzes

## 9.6 HLW-Richter

Jeweils zwei HLW-Richter sind für die eigenständige Durchführung des HLW-Wettbewerbs auf der ihnen zugewiesenen Bahn zuständig. Als HLW-Richter können auch EH-Ausbilder eingesetzt werden.

Zu ihren Aufgaben zählen:

- die fehlerfreie Arbeitsweise des Wiederbelebungsphantoms während des Wettbewerbs laufend sicherzustellen
- die korrekte Durchführung der HLW beobachten und alle durchgeführten Maßnahmen unabhängig voneinander aufzeichnen und bewerten
- Kommen beide HLW-Richter zu dem Urteil „bestanden“, wird dies dem Teilnehmer mitgeteilt.
- Haben beide HLW-Richter die Beurteilung mit „nicht bestanden“ abgeschlossen oder sind sich beide nicht einig, wird dem Teilnehmer „vorläufig nicht bestanden“ mitgeteilt. Beide Checklisten werden umgehend dem Wettkampfleiter zur abschließenden Beurteilung zugeleitet.

## 9.7 Starter

Der Starter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf aller Starts. Er nimmt für den Startvorgang eine Position auf der Längsseite des Beckens ein, von der aus er eine unverspernte Sicht auf alle Rettungssportler hat und das Startkommando und -signal von diesen und den Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

Seine Aufgaben sind:

- Startdurchführung gemäß 1.1 der Durchführungsbestimmungen
- Entscheidung im Falle eines Fehlstarts in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter gemäß 1.2 der Durchführungsbestimmungen
- Schreiben der Fehlermeldekarten bei Verstößen gemäß 1.1 und 1.2 der Durchführungsbestimmungen und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter

## 9.8 Schwimmrichter

Die Schwimmrichter beobachten von der Längsseite des Schwimmbeckens auf Höhe der Rettungssportler die Wettkämpfe.

Die Aufgaben der Schwimmrichter sind:

- in den jeweiligen Disziplinen auf die Einhaltung der Wettkampffregeln und Durchführungsbestimmungen in erster Linie auf den ihnen zugewiesenen Bahnen zu achten
- Eintragung von nicht regelgerechten Ausführungen mit genauer Angabe des Verstoßes, ggf. Verstoßcodes und des Verursachers auf einer Fehlermeldekarte und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter
- Zur Unterstützung der Wenderichter und Zeitnehmer beobachten sie die Wenden, Staffelwechsel und Zielanschläge.

## 9.9 Auswerter

Der Auswerter befindet sich an einem möglichst ruhigen Platz in unmittelbarer Nähe zum Schwimmbecken.

Der Auswerter hat folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- Überprüfung, ob alle Start-, Zieleinlaufkarten und Auswertungen der automatischen Zieleinlauf- und Zeitmessanlage zu einem Wettkampf vorhanden sind
- Festlegung eines Zieleinlaufs aufgrund der von den Zielrichtern mehrheitlich festgestellten Reihenfolge und ggf. Abgleich mit der automatischen Zieleinlaufanlage
- Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, zeichnet er diese ab.
- Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß Punkt 1.9 der Durchführungsbestimmungen fest und gibt in besonders strittigen Fällen die zur Entscheidung vorbereiteten Unterlagen dem Wettkampfleiter zur endgültigen Festlegung.

- Alle zu einem Lauf gehörenden Unterlagen übergibt er unverzüglich, spätestens nach Abschluss einer Disziplin, zur weiteren Bearbeitung dem Protokollführer.

## **10. Schiedsrichter bei Freigewässer- und IRB-Disziplinen**

### **10.1 Allgemeines**

Bei Freigewässer- und IRB-Wettkämpfen auf allen Gliederungsebenen besteht das Schiedsgericht mindestens aus einem Schiedsrichter (Chief-Referee), der von einem Wettkampfleiter (Area-Referee) unterstützt werden kann.

### **10.2 Aufgaben der Schiedsrichter (Chief-Referee)**

Die Schiedsrichter sorgen für die Einhaltung der Wettkampfregeln und Durchführungsbestimmungen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entscheidungen müssen umgehend getroffen werden.

Folgende Aufgaben haben die Schiedsrichter zu erledigen:

- Gesamtverantwortung für einen reibungslosen und regelgerechten Ablauf des Wettkampfes und für die Sicherheit der Rettungssportler
- Gesamtverantwortung für den Wettkampfstättenauf- und -abbau
- Kontrolle des gesamten Wettkampfmaterials gemäß der internationalen Regelwerke der ILS/ILSE
- Unterrichtung der Kampfrichter und Mannschaftsführer über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf den Wettkampf beziehen
- Einweisung der Kampfrichter und Helfer in ihre Positionen
- Überwachung, dass alle Kampfrichter und Helfer während des Wettkampfes an den ihnen zugewiesenen Positionen sind und ordnungsgemäß arbeiten
- Ersetzen von unsachgemäß handelnden und gegen die Bestimmungen verstoßenden Kampfrichtern durch andere

- Information aller Rettungssportler über den zu absolvierenden Kurs und über alle Besonderheiten
- abschließende Entscheidung über Disqualifikationen aufgrund der Feststellungen von Kampfrichtern oder eigener Beobachtungen
- Verhandlung und Entscheidung in allen strittigen Fragen, die vor und im Verlauf einer Veranstaltung vorgebracht werden
- Entscheidung über Einsprüche
- Überprüfung der Ergebnisse von Vor-, Zwischen- und Endläufen sowie der eingegebenen Disqualifikationen und Bestätigung des Protokolls durch ihre Unterschrift bei dem im Wettkampf ausgehängten Protokoll
- Unterstützung (bei Bedarf) der Wettkampfleiter, des Startordners, der Zielrichter oder des Starters

## **11. Wettkampfleiter (Area-Referee) bei Freigewässer- und IRB-Disziplinen**

### **11.1 Allgemeines**

Bei den Freigewässerwettkämpfen kann für den Strand- und Wasserbereich je ein Wettkampfleiter berufen werden.

### **11.2 Aufgaben der Wettkampfleiter (Area-Referee)**

Die Wettkampfleiter sorgen für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen in den ihnen zugeordneten Disziplinen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen.

Folgende Aufgaben hat der Wettkampfleiter für seine zugeordneten Disziplinen zu erledigen:

- Verantwortung für den korrekten Aufbau der Wettkampfstätte und einen reibungslosen Ablauf

- achtet insbesondere beim Wettkampfaufbau auf die Sicherheit der teilnehmenden Rettungssportler
- Information aller teilnehmenden Rettungssportler über den zu absolvierenden Kurs und über alle Besonderheiten
- umgehende Entscheidung über Disqualifikationen aufgrund der Feststellungen von Kampfrichtern oder eigener Beobachtungen
- im Zweifelsfall Entscheidung über den Zieleinlauf

## **12. Aufgaben des Kampfrichtes bei Freigewässer- und IRB-Disziplinen**

### **12.1 Allgemeines**

Neben ihren spezifischen Aufgaben haben immer alle Kampfrichter dafür zu sorgen, dass nach Ende einer Disziplin das benötigte Material wieder vollständig eingesammelt und zurückgebracht wird. Ebenso haben alle Kampfrichter nach Ende der Veranstaltung beim Abbau der Wettkampfstätte mitzuhelfen.

### **12.2 Startordner (Marshal)**

Er hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcouraufbau, insbesondere im Startbereich
- Anwesenheitsüberprüfung der teilnehmenden Rettungssportler
- Überprüfung der Einhaltung von Startvoraussetzungen (z.B. Tragen von richtigen Leibchen und Teamkappen, die unter dem Kinn zusammenzubinden sind, Helmen und Westen bei IRB-Wettkämpfen, ggf. Einhaltung von Werberichtlinien)
- Information an den Wettkampfleiter über die Verwendung von nicht regelgerechtem Material oder Kleidung
- Verantwortung dafür, dass alle teilnehmenden Rettungssportler vor dem Start die ihnen zugewiesenen Positionen einnehmen

- Information an den Wettkampfleiter und Recorder über die nicht am Start befindlichen Rettungssportler
- bei der Disziplin Beach Flags in Abstimmung mit dem Starter/ Kontrollstarter jeweils neue Auslosung der Startpositionen
- bei Bedarf gleichzeitige Übernahme der Aufgaben eines Starters/Kontrollstarters

### **12.3 Starter/Kontrollstarter (Check-Starter)**

Der Starter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf aller Starts, dabei kann er von einem Kontrollstarter unterstützt werden. Seine Aufgaben sind:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcouraufbau, insbesondere im Startbereich
- Überprüfung, ob sich beim Start keine anderen Personen im Wasser-/ Wettkampfbereich befinden
- Übernahme der Kontrolle über alle Rettungssportler während des Starts
- Entscheidung im Falle eines Fehlstarts und dessen Anzeige durch mehrere kurze Signale
- Notieren der Rettungssportler, die nach den Wettkampfbestimmungen wegen eines Fehlstarts zu disqualifizieren (bei der Disziplin Beach Flags zu eliminieren) sind und Mitteilung an den Wettkampfleiter
- Information an den Wettkampfleiter über alle Regelverstöße während des Starts
- als Kontrollstarter, den Starter bei der Erkennung eines Fehlstarts unterstützen
- bei Bedarf gleichzeitige Übernahme der Aufgabe eines Startordners oder insbesondere bei den Staffeln des Zielrichters und/oder des Streckenpostens

### **12.4 Kampfrichter im Boot**

Die Kampfrichter im Boot positionieren das Boot so, dass sie während des Wettkampfes einen Überblick über die Wettkampfstrecke haben und alle Rettungssportler beobachten können, wenn diese die Bojen umrunden. Dabei

achten sie darauf, dass das Boot die Rettungssportler nicht behindert und genügend Abstand zu diesen gehalten wird. Seine Aufgaben sind:

- Kontrolle der Bojenausrichtung vor und während des Wettkampfes. Bei nicht korrekter Ausrichtung veranlasst er in Zusammenarbeit mit dem Wettkampfleiter oder Schiedsrichter, diese neu auszurichten.
- Beobachtung der regelgerechten Durchführung der Wettkampf-Disziplinen (z.B. Bojenumrundung, „Opferaufnahme“ und Wechsel). Festgestellte Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sind umgehend dem Wettkampfleiter mitzuteilen
- Beachtung, dass sich keine unbeteiligten Personen im Wettkampfbereich befinden
- umgehende Mitteilung einer absichtlichen Behinderung eines Rettungssportlers an den Wettkampfleiter
- Nach Rücksprache mit dem Wettkampfleiter sorgt er dafür, dass Rettungssportler, die aufgegeben oder ein Zeitlimit überschritten haben, zum Strand zurückgebracht werden.

## **12.5 Zielrichter**

Die Zielrichter haben sich auf beiden Seiten in Verlängerung der Ziellinie, einige Meter von der Zielstange entfernt, zu positionieren. Bei Skiläufen und ggf. IRB-Disziplinen erfolgt der Zieleinlauf im Wasser. Dabei stehen die Zielrichter im Wasser oder auf entsprechenden Podesten in Verlängerung der Ziellinien.

Die Aufgaben der Zielrichter sind:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcoursaufbau, insbesondere im Zielbereich
- Notierung des Zieleinlaufs der Rettungssportler unabhängig voneinander
- Vergabe der Platz-Nummern an die Rettungssportler, wenn alle Zielrichter zusammen eine endgültige Reihenfolge festgelegt haben
- umgehende Information an den Wettkampfleiter über Verstöße im Zielbereich

- Beachtung, dass der Zielbereich nicht durch unbeteiligte Personen versperrt wird oder Rettungssportler durch diese behindert werden
- Bei der Disziplin Strandsprint sollte Zielrichter 1 den Zieleinlauf des 1. und 2. Rettungssportlers, Zielrichter 2 den Zieleinlauf des 2. und 3. Rettungssportlers usw. feststellen. Dabei können die Zielrichter auch Positionen anderer Rettungssportler notieren, haben sich jedoch vorrangig auf ihre zugeteilte Position zu konzentrieren. Ein Zielrichter hat den kompletten Zieleinlauf zu nehmen. Anhand aller festgestellten Ergebnisse ist der korrekte Zieleinlauf festzulegen, im Zweifelsfall wird der Wettkampfleiter hinzugezogen.
- In der Disziplin Beach Flags hat er im Anschluss an jeden Lauf dem Recorder anzusagen, welche Teilnehmer ausgeschieden sind, die Flags wieder einzusammeln und vor jedem weiteren Lauf wenigstens ein Flag weniger, als Rettungssportler starten, in den Sand zu stecken.
- Bei Bedarf kann der Zielrichter gleichzeitig als Recorder oder Streckenposten (Kontrolle der korrekten Durchführung der vorgeschriebenen Wettkampfstrecken) eingesetzt werden.

## 12.6 Recorder

Die Aufgaben des Recorders sind:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcouraufbau, insbesondere im Zielbereich
- Entgegennahme der Abmeldungen von Rettungssportlern vom Startordner oder Wettkampfleiter und deren Vermerk auf den Zieleinlaufkarten
- nach jedem Lauf Rücknahme der Platzierungsmarken von den Rettungssportlern und schriftliches Festhalten der Reihenfolge des Zieleinlaufs
- in den einzelnen Läufen beim Beach Flags schriftliches Festhalten der Reihenfolge der ausgeschiedenen Teilnehmer
- das Weitergeben von Fragen bezüglich der Platzierung eines Rettungssportlers an den Wettkampfleiter
- zeitnahe Übergabe der Platzierungslisten an den Protokollführer

- Die Aufgabe des Recorders kann auch durch einen Helfer durchgeführt werden.
- Bei Bedarf kann der Recorder gleichzeitig die Aufgaben des Zielrichters übernehmen.

## **12.7 Video Operator**

Der Video Operator muss kein ausgebildeter Kampfrichter sein. Seine Aufgabe ist:

- Assistenz bei der Ermittlung des Zieleinlaufs durch Aufzeichnung der Zieleinläufe per Videokamera

## **13. Organisation der Ausbildung**

13.1 Die Ausbildung in den Kampfrichterstufen F1, E1 und E2 liegt in der Zuständigkeit der Landesverbände. Die Ausbildung der Kampfrichterstufen D1/2, E3 und D3 sowie E4 und D4 werden durch die Bundesebene durchgeführt.

13.2 Die Ausbilder und Prüfer werden durch den Beauftragten für das Kampfrichterwesen der zuständigen Organisationsebene berufen. Eine Bestätigung erfolgt durch den Beauftragten des Kampfrichterwesens, mindestens der Landesebene. Als Ausbilder und Prüfer sind erfahrene Kampfrichter der entsprechenden Stufe D einzusetzen, die über die Teilnahme am methodisch-didaktischen Block oder vergleichbarer Kenntnisse verfügen. Für die Ausbildung im Freigewässerbereich und der Stufe D werden Erfahrungen mit den internationalen Regelwerken vorausgesetzt.

13.3 Die Ausbildung der Kampfrichter in allen Stufen besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Sie muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Nach erfolgreichem theoretischen Abschluss der jeweiligen Kampfrichterstufe haben die Teilnehmer vor Erteilen der Lizenz mindestens einen Kampfrichtereinsatz der jeweiligen Ausbildungsstufe bei einer Veranstaltung unter Aufsicht eines Kampfrichterausbilders erfolgreich zu absolvieren.

13.4 Der Beauftragte für das Kampfrichterwesen auf Bundesebene koordiniert unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten mit den Landesverbänden die Kampfrichterausbildung.

## **14. Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ausbildung**

### **14.1 Allgemeines**

Nur Mitglieder der DLRG können Kampfrichter-Lizenzen für den Rettungssport erwerben. Sie müssen alle gestellten Eingangsvoraussetzungen und Aufgaben erfüllen:

Das Mindestalter für die Kampfrichterausbildung beträgt:

- für die Kampfrichterstufen F1 und E2 16 Jahre
- für die Kampfrichterstufen E1, E3 und E4 18 Jahre
- für die Kampfrichterstufen D1/2, D3 und D4 20 Jahre

Die Teilnahme als Kampfrichter an einer Veranstaltung gilt pro Tag als ein Einsatz. Für zeitgleich durchgeführte Veranstaltungen kann nur eine Bestätigung erteilt werden. Diese Einsätze sind durch die entsprechenden Tätigkeitsnachweise oder andere vereinbarte Informationen nachzuweisen.

### **14.2 Voraussetzungen für Kampfrichter der Schwimmbad-Disziplinen**

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe E1 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe F1
- der Nachweis von mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen in den letzten zwei Jahren

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe D1/2 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufen E1 und E2
- der Nachweis von mindestens zwölf Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen (möglichst der Stufen E1/E2) in den letzten drei Jahren
- die Befürwortung durch den Landesverband

### **14.3 Voraussetzungen für Kampfrichter der Freigewässer-Disziplinen**

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe E3 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe F1
- der Nachweis von mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen in den letzten zwei Jahren
- körperliche Fitness

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe D3 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe E3
- der Nachweis von mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen bei Freigewässer-Disziplinen in den letzten drei Jahren
- die Befürwortung durch den Landesverband
- körperliche Fitness

### **14.4 Voraussetzungen für Kampfrichter der IRB-Disziplinen**

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe E4 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe E3 und der Nachweis von mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen in den letzten zwei Jahren
- oder ein DLRG Bootsführerschein und IRB-Erfahrung
- körperliche Fitness

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe D4 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe E4
- der Nachweis von mindestens vier Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen bei IRB-Disziplinen in den letzten drei Jahren
- die Befürwortung durch den Landesverband
- körperliche Fitness

## 15. Inhalte und Umfang der Ausbildung

### 15.1 Allgemeines

Die Ausbildungsstufen beinhalten im theoretischen Teil jeweils folgende Themen und Zeitsätze, eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten. Die angegebenen LE stellen Mindestforderungen dar.

Nach bestandenerm theoretischem Teil ist mindestens ein praktischer Kampfrichtereinsatz auf Positionen der zu prüfenden Ausbildungsstufe bei einer Veranstaltung zu absolvieren.

### 15.2 Kampfrichterstufen Schwimmbad-Disziplinen

#### 15.2.1 Ausbildungsstufe F1

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Stufe F1 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Zeitnehmers, Wenderichters und Zielrichters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 LE
- Aufgaben des Zeitnehmers, des Wenderichters und des Zielrichters 1 LE
- nationales Regelwerk sowie deren Durchführungsbestimmungen 4 LE
- praktische Unterweisung in die Technik der Handzeitnahme und korrektes Ausfüllen der Start-, Zieleinlauf- und Fehlermeldekarten 1 LE
- schriftliche Prüfung 1 LE
- gesamt: 8 LE

#### 15.2.2 Ausbildungsstufe E1

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Stufe E1 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Starters, Schwimmrichters und Auswerters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 LE
- Aufgaben des Starters, Schwimmrichters und Auswerters 1 LE

- nationales Regelwerk sowie Durchführungsbestimmungen 3 LE
- spezielle Regelungen der Ausbildungsstufe E1, u.a.  
Ausfüllen von Fehlermeldekarten, Auswertung von Wettkampfergebnissen, praktische Übungen zum Start 4 LE
- schriftliche Prüfung 1 LE
- gesamt: 10 LE

### 15.2.3 Ausbildungsstufe E2

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Stufe E2 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines HLW-Richters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport und Aufgabe des HLW-Richters 1 LE
- Grundkenntnisse der AV1 und Umsetzung der AV1 und deren Durchführung im Wettkampf 2 LE
- Materialkunde, Hygiene am Phantom (Lunge, Gesicht usw.), Fehlererkennung und deren Beseitigung 1 LE
- Vorbereitung und Durchführung eines HLW-Wettbewerbs 1 LE
- praktische Übung mit Erfassung der Daten und Beurteilung 2 LE
- schriftliche Prüfung 1 LE
- gesamt: 8 LE

### 15.2.4 Ausbildungsstufe D1/2

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe D1/2 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Wettkampfleiters und eines Schiedsrichters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 LE
- Aufgaben eines Wettkampfleiters und Schiedsrichters 1 LE

- nationales und internationale Regelwerke sowie deren Durchführungsbestimmungen 3 LE
- Wettkampfablauf und Materialbedarf 2 LE
- Bearbeitung von Fallbeispielen, Einsprüchen (auch HLW) anhand praktischer Übungen 4 LE
- situationsbedingte Gesprächsführung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben 1 LE
- Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechungen 2 LE
- Auswertung von Wettkampfergebnissen 2 LE
- schriftliche Prüfung 2 LE
- gesamt: 18 LE

### **15.3 Kampfrichterstufen Freigewässer-Disziplinen**

#### **15.3.1 Ausbildungsstufe E3**

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe E3 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Startordners, Starters/Kontrollstarters, Kampfrichters im Boot, Strecken-, Zielrichters und Recorders bei nationalen Wettkämpfen nach internationalen Regelwerken der ILS/ILSE selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 LE
- Organisation/Ablauf/Aufbau von Freigewässerwettkämpfen 1 LE
- Aufgaben der Kampfrichter der Stufe E3 2 LE
- internationales Regelwerk für Freigewässer-Disziplinen 5 LE
- praktische Unterweisung auf den entsprechenden Kampfrichterpositionen 5 LE
- schriftliche Prüfung 1 LE
- gesamt: 15 LE

### 15.3.2 Ausbildungsstufe D3

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe D3 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Wettkampfleiters und eines Schiedsrichters bei nationalen Wettkämpfen nach internationalen Regelwerken der ILS/ILSE selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 LE
- Aufgaben eines Wettkampfleiters und Schiedsrichters 1 LE
- internationale Regelwerke und deren Auslegung 2 LE
- Laufeinteilung und Platzierung, Protokoll 1 LE
- Organisation von Freigewässerwettkämpfen 1 LE
- Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechungen 2 LE
- Wettkampfablauf und Materialbedarf 2 LE
- Bearbeitung von Fallbeispielen und Einsprüchen 2 LE
- situationsbedingte Gesprächsführung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben 1 LE
- praktische Unterweisung auf den Kampfrichterpositionen 3 LE
- schriftliche Prüfung 2 LE
- gesamt: 18 LE

## 15.4 Kampfrichterstufen IRB-Disziplinen

### 15.4.1 Ausbildungsstufe E4

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe E4 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Startordners, Starters/Kontrollstarters, Kampfrichters im Boot, Strecken-, Zielrichters und Recorders bei nationalen Wettkämpfen nach internationalen Regelwerken der ILS/ILSE selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 LE

- Organisation/Ablauf/Aufbau von Freigewässerwettkämpfen 1 LE
- Aufgaben der Kampfrichter der Stufe E4 2 LE
- nationales und internationales Regelwerk für IRB-Disziplinen 5 LE
- praktische Unterweisung auf den entsprechenden Kampfrichterpositionen 5 LE
- schriftliche Prüfung 1 LE
- gesamt: 15 LE

#### 15.4.2 Ausbildungsstufe D4

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe D4 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Wettkampfleiters und eines Schiedsrichters bei nationalen IRB-Wettkämpfen nach internationalen Regelwerken der ILS/ILSE selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 LE
- Aufgaben des Wettkampfleiters und Schiedsrichters 2 LE
- nationales und internationales Regelwerk und deren Auslegung 2 LE
- Organisation von IRB-Wettkämpfen 1 LE
- Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechungen 2 LE
- Wettkampfablauf und Materialbedarf 2 LE
- Bearbeitung von Fallbeispielen und Einsprüchen 2 LE
- situationsbedingte Gesprächsführung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben 1 LE
- praktische Unterweisung auf den Kampfrichterpositionen 3 LE
- schriftliche Prüfung 2 LE
- gesamt: 18 LE

## 16. Prüfungsunterlagen

- 16.1 Für die Kampfrichterprüfungen aller Ausbildungsstufen werden aktuelle Prüfungsbögen und entsprechende Antwortbögen vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen der Bundesebene zur Verfügung gestellt.
- 16.2 Nur den mit der Kampfrichterausbildung befassten Personen dürfen diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- 16.3 Die Prüfungsbögen sind den zu prüfenden Kampfrichteranwärtern nur zur Prüfung auszuhändigen und danach wieder vollständig einzuziehen. Nach abgeschlossener Prüfung können diese nach sechs Monaten vernichtet werden.

## 17. Prüfungsergebnisse

- 17.1 Die schriftliche Prüfung für die Ausbildungsstufen F und E besteht jeweils aus 35 Fragen. Die Prüfung ist bestanden, wenn 30 Fragen richtig beantwortet wurden. Bei 27-29 richtigen Antworten entscheiden die Prüfer aufgrund einer mündlichen Nachprüfung.
- 17.2 Die schriftliche Prüfung für die Ausbildungsstufen D ist bestanden, wenn von 45 möglichen Punkten mindestens 40 Punkte erreicht werden. Bei 36-39 Punkten entscheidet die Prüfungskommission nach einer mündlichen Prüfung.
- 17.3 Eine erneute Prüfung ist bei einem nächsten Termin der entsprechenden Ausbildungsstufe möglich. Dabei wird zuvor die erneute Teilnahme am entsprechenden Ausbildungslehrgang empfohlen.

## 18. Kampfrichterlizenzen

- 18.1 Nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erhält der geprüfte Kampfrichter die Lizenz der entsprechenden Kampfrichterstufe.
- 18.2 Die Kampfrichterlizenzen für die Stufen F1, E1 und E2 werden von den Landesverbänden ausgestellt. Die Kampfrichterlizenzen für die Stufen E3, E4, D1/2, D3 und D4 werden von der Bundesebene ausgestellt, die Landesverbände werden darüber informiert.
- 18.3 Die Kampfrichterlizenzen sind vier Jahre gültig. Nach dem Erwerb einer Lizenz ist diese bis zum 31.12. des dritten Folgejahres gültig.
- 18.4 Die Kampfrichterlizenzen für die Schwimmbad-Disziplinen (Stufen F1, E1, E2 und D1/2) werden von den Landesverbänden um weitere vier Jahre verlängert, wenn der Nachweis über mindestens vier Kampfrichtereinsätze in Schwimmbad-Disziplinen innerhalb der Gültigkeitsdauer erbracht wird oder an mindestens einer entsprechenden Kampfrichterfortbildung teilgenommen wird.
- 18.5 Die Kampfrichterlizenzen für die Freigewässer- und IRB-Disziplinen (E3, E4, D3 und D4) werden durch die Bundesebene um weitere vier Jahre verlängert, wenn der Nachweis über mindestens zwei Kampfrichtereinsätze in Freigewässer- und IRB-Disziplinen innerhalb der Gültigkeitsdauer erbracht wird oder an mindestens einer entsprechenden Kampfrichterfortbildung teilgenommen wird.
- 18.6 Konnte ein Kampfrichter aus wichtigen Gründen die erforderlichen Einsätze nicht nachweisen, kann die Lizenz einmalig um zwei Jahre verlängert werden.
- 18.7 Eine Kampfrichterlizenz wird ungültig, wenn die Verlängerungen nicht vorgenommen werden können. Die Erneuerung einer ungültig gewordenen Kampfrichterlizenz ist möglich, wenn der Lizenzinhaber erfolgreich eine Prüfung der zuletzt innegehabten Kampfrichterstufe abgelegt hat.
- 18.8 Bei grober Vernachlässigung der Kampfrichterpflichten, bei unsportlichem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Unparteilichkeit können die

Kampfrichterlizenzen (Schwimmbad, Freigewässer- und IRB-Disziplinen) durch die zuständige Verlängerungsebene zeitlich befristet oder auf Dauer entzogen werden.

## **19. Fortbildung**

19.1 Alle ausgebildeten Kampfrichter sind verpflichtet, sich fortlaufend um einen aktuellen Kenntnisstand zu bemühen, damit durch ihre Entscheidungen keine Rettungssportler benachteiligt werden.

19.2 Dazu sollten auf allen Organisationsebenen regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. In diesen sind vorrangig zu behandeln:

- eingetretene Änderungen im nationalen und ggf. in internationalen Regelwerken und den dazugehörigen Duchführungsbestimmungen
- Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung
- Informationen über Aktualisierungen zu dieser Anweisung

## **20. Kampfrichterkleidung**

Zur Kennzeichnung ihrer Funktion sollten die Kampfrichter einheitlich gekleidet sein. Dies ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. Die Kleidung von Schiedsgericht und der Wettkampfleitung sollte sich einheitlich farblich von der Kleidung des Kampfgerichtes abheben.

## **21. Aktualisierung der Anweisung für das Kampfrichterwesen**

21.1. Die Anweisung für das Kampfrichterwesen wird durch das Präsidium der DLRG beschlossen und mit Beginn des nächsten Wettkampfnjahres in Kraft gesetzt.

21.2 Sie ist fortlaufend der Entwicklung des nationalen Regelwerks Rettungssport, sowie der internationalen Regelwerke anzugleichen.

21.3 Die Leitung Einsatz des Präsidiums kann im Einzelfall Sonderregelungen und Abweichungen vornehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Wettkampfgeschehens zwingend erforderlich ist.





